



068/45

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (599 der Beilagen): Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.).

Allgemeine Bemerkungen.

(1) Mehr als zehn Jahre sind seit der Befreiung Österreichs verstrichen, aber noch immer gilt das mit 1. Jänner 1939 eingeführte deutsche Recht über die Sozialversicherung. Noch immer müssen von den Versicherten, deren Dienstgebern, den Trägern der Sozialversicherung und den Verwaltungsbehörden beziehungsweise den Gerichten die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des deutschen Angestelltenversicherungsgesetzes, der deutschen knappschaftlichen Sozialversicherung sowie zahlloser, während dieser Zeit ergangener Erlässe, Verordnungen, Bekanntmachungen usw. angewendet werden. Dazu kommen Bestimmungen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1939, somit altösterreichisches Recht, und in erheblichem Maße auch Überleitungs- und Anpassungsbestimmungen aus der Zeit nach der Befreiung. Es wurde wiederholt festgestellt, daß dieses Chaos auf einem Rechtsgebiet, das so tief in die Lebensverhältnisse der gesamten österreichischen Bevölkerung eingreift, unerträglich ist. Der Nationalrat hat daher schon in seiner Sitzung vom 25. Juli 1951 in einer einstimmig angenommenen Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, dem Nationalrat nach Beginn der Herbsttagung 1951/1952 chestens ein umfassendes Reformprogramm für die gesamte Sozialversicherung vorzulegen. Wenn sich die Einbringung einer Regierungsvorlage hierüber infolge der umfangreichen Vorarbeiten auch verzögert hat, so stellt der Ausschuß doch mit Befriedigung fest, daß die Regierungsvorlage dieser Entschließung Rechnung trägt und den Ersatz aller dieser in mehreren tausend Paragraphen verstreuten Bestimmungen durch ein österreichisches Gesetz vorseht.

(2) Der Ausschuß ist sich der Schwierigkeiten voll bewußt gewesen, die einer solchen Kodifikationsarbeit entgegenstanden. Zunächst liegt hier ein Rechtsgebiet vor, das einen bedeutenden Umfang innerhalb der Rechtsordnung erreicht hat. Daran trägt zum Teil auch die stark kasuistische Regelung der Reichsversicherungsordnung, der Bestimmungen des derzeitigen Angestelltenversicherungsgesetzes usw. schuld. Es war daher schon überaus schwierig, den ins Ungemessene angeschwollenen Rechtsstoff durchzusehen, zusammenzufassen und in eine wesentlich verkürzte Form zu bringen. Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, daß die Aufrechterhaltung aller erworbenen Begünstigungen für die Versicherten und die sonst anspruchsberechtigten Personen notwendig war. Gerade diese Rücksichtnahme auf bestehende Anwartschaften stand einer einfachen, kurzgefaßten und auch allgemein leicht verständlichen Formulierung entgegen. Dazu kommt, daß es überaus schwierig ist, versicherungstechnische Formeln in die Gesetzessprache zu kleiden. Der Ausschuß möchte es dahingestellt sein lassen, ob es nicht möglich gewesen wäre, trotz dieser von ihm voll und ganz anerkannten Schwierigkeiten, dennoch einzelne Bestimmungen verständlicher zu fassen beziehungsweise überlange Paragraphen zu zerlegen. Der Ausschuß hat sich jedoch entschlossen, solche Abänderungen im allgemeinen nicht vorzuschlagen, weil die Schwierigkeiten der Materie, vor allem im Bereich der Pensionsversicherung, eine solche sprachliche Umformung in kurzer Zeit im Rahmen von Ausschußberatungen nicht zuläßt. Eine Verzögerung der Gesetzwerdung aus diesem Grunde hätte sich jedoch keineswegs rechtfertigen lassen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß im Hinblick auf die an dem Gesetzesentwurf beteiligten Interessen eine Anzahl von Wünschen, Beschwerden und Abänderungsvorschlägen den ganzen Werdegang des Gesetzesentwurfes sozusagen bis zur letzten Minute begleitet haben. Das ist an sich verständ-

lich, weil in irgendeiner Form tatsächlich die gesamte Bevölkerung von den Auswirkungen des Gesetzentwurfes erfaßt wird. Es ist vor allem begrifflich, daß die Versicherten und die bereits in einem Leistungsbezug stehenden Rentner Verbesserungsünsche zu der Regierungsvorlage erhoben haben. Leider war es dem Ausschuß nicht möglich, diese Wünsche im vollen Umfange zu berücksichtigen, vor allem deshalb, weil eine ins Gewicht fallende weitere Belastung der Gehaltung der Versicherungsträger beziehungsweise der beteiligten Bundesfinanzen gerade im Bereiche der Pensionsversicherung vermieden werden mußte. Da eine Deckung für diese Mehrausgaben im Augenblick nicht beigestellt werden konnte, war es ausgeschlossen, alle Anträge zu berücksichtigen; dies gilt vor allem für Wünsche, die aus dem Kreise der sogenannten „Altrentner“ kamen und im wesentlichen auf eine Rechtsangleichung hinausliefen, die vor allem aus finanziellen Gründen unmöglich war.

(s) Das Ziel des Gesetzentwurfes liegt keineswegs in einer allumfassenden und grundlegenden Sozialreform. Ursprünglich bestand überhaupt nur die Absicht, das bestehende Recht in einem österreichischen Gesetzeswerk zu kodifizieren. Über dieses Ziel wurde auch hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung nicht hinausgegangen. Hier finden sich wohl Verbesserungen, ohne daß jedoch die Grundzüge der bisherigen Regelung verändert wurden. Die Verbesserungen selbst mußten in dem Rahmen gehalten werden, der durch die finanzielle Basis der Kranken- und Unfallversicherung gezogen ist. Im Bereiche der Pensionsversicherung allerdings war es nicht möglich, einfach das bisherige Recht materiell zu übernehmen und sich lediglich auf eine neue Fassung zu beschränken. Vor allem die Rentenberechnung wurde grundlegend geändert und es wurde hiebei auf Vorschläge zurückgegriffen, die zuerst von den Privatangestellten beziehungsweise ihrer beruflichen Interessenvertretung in einer schon im Jahre 1950 veröffentlichten Denkschrift erstatet worden waren. Das bisherige Recht berechnet die Rente abgesehen von ziffermäßig festen Grundbeträgen in der Weise, daß die Steigerungsbeträge durch das Ausmaß der während des ganzen Versicherungsverlaufes tatsächlich gezahlten Beiträge bestimmt werden. Diese Art der Rentenberechnung, die an sich schon nivellierend wirkt, hatte in der Vergangenheit dazu geführt, daß im besonderen durch die Geldentwertung eine weitere Rentennivellierung eintrat, vor allem deshalb, weil die aufgewerteten Rentenbeträge durch starre Zulagen irgendwie den tatsächlichen veränderten Lebensverhältnissen angepaßt wurden. Diese Methode der Rentenberechnung nimmt nicht unmittelbar Bezug auf jenes Einkommen, welches der Versicherte entweder vor seiner Berentung oder, falls dies für ihn günstiger sein sollte, im Zeit-

punkt des normalen Höhepunktes der biologischen Schaffenskraft, nämlich etwa zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr erwirbt. Der Entwurf unternimmt es daher, die Rentenberechnung nach jenen Grundsätzen vorzunehmen, die schon im österreichischen Pensionsrecht vor dem 1. Jänner 1939 angewendet wurden; ihr Sinn ist, die Rente möglichst an den höchsten, während eines Berufslebens erreichten Lebensstandard anzugleichen und damit dem Versicherten das beruhigende Gefühl zu geben, daß sein materieller Lebensstandard beim Eintritt in den Ruhestand keine unerträgliche Einbuße erleiden kann. Das Problem, das durch eine eventuelle Geldentwertung während des Ruhestandes für den Rentner entsteht, bleibt freilich ungelöst. Diese neuen Grundsätze hatten aber zur Folge, daß im Bereiche der Pensionsversicherung ein beträchtliches Abweichen von dem bisherigen materiellen Recht festzustellen ist.

(4) Die Feststellungen über den neuen Rentenaufbau sollen nun nicht etwa die Tatsache bestreiten, daß auch in Österreich früher oder später eine echte und grundlegende Sozialreform durchgeführt werden muß. Die österreichische Sozialversicherung, die in ihren Grundzügen der sogenannten klassischen Sozialversicherung, wie sie in Deutschland ausgebildet wurde, entspricht, blickt immerhin auf ein Alter von nahezu 70 Jahren zurück. Wenn man bedenkt, welche gewaltigen Änderungen in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und demographischen Verhältnissen eingetreten sind, so drängt sich von selbst der Gedanke auf, daß es notwendig wird zu prüfen, inwieweit die Sozialversicherung in den überkommenen Formen geeigneter ist, der Forderung nach umfassender sozialer Sicherheit der Gesamtbevölkerung bestmöglich zu dienen. Nach allgemeiner Auffassung des Ausschusses ist eine eingehende Untersuchung dieser Frage unbedingt erforderlich. Es ist leicht einzusehen, daß jede Prüfung nach der grundsätzlichen Seite hin einer gediegenen Vorarbeit bedarf, um die richtigen Schlüsse ziehen zu können. Sowohl die notwendigen Vorarbeiten als auch die Prüfung der sich hiebei ergebenden Probleme werden im Hinblick auf die Bedeutung dieses Rechtsgebietes für die Gesamtbevölkerung einen längeren Zeitraum beanspruchen und sich vor allem auch auf verlässliche statistische Daten hinsichtlich des Altersaufbaues der österreichischen Bevölkerung stützen müssen. Der Ausschuß glaubte daher, daß dieser Aufgabe eine Kodifikation und teilweise Neuregelung der gegenwärtigen Bestimmungen vorausgehen soll, weil sonst damit zu rechnen wäre, daß noch auf viele Jahre hinaus der schon geschilderte chaotische Rechtszustand und damit die Beibehaltung eines Fremdrechtes notwendig wäre. Das vorliegende Gesetz bedeutet also nach Auffassung des Ausschusses nicht etwa schon den Schluß-

punkt einer sozialpolitischen Entwicklung, wohl aber eine sehr aner kennenswerte Etappe auf dem Wege zu einer befriedigenden Lösung des Problems der sozialen Sicherheit, zunächst allerdings nur auf den Kreis der diesem Gesetz unterliegenden Versicherten beschränkt. Der Ausschuss erwartet, daß die in Betracht kommenden Stellen unverzüglich nach Verabschiedung dieses Gesetzeswerkes unter Ausschöpfung der Erfahrungen in anderen Ländern darangehen werden, die Problematik des Gegenstandes aufzurollen und eingehende Untersuchungen darüber anzustellen, auf welche Weise und in welcher Form mit den verfügbaren Mitteln der Forderung nach sozialer Sicherheit etwa besser, systematischer und vor allem umfassender entsprochen werden könnte. Ein auf eine sofortige umfassende Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes unter Zurückstellung des vorliegenden Gesetzes hinauslaufender Antrag des VdU wurde von den Vertretern der beiden Regierungsparteien in folgerichtiger Anwendung der vorher skizzierten Grundsätze abgelehnt.

(a) Was die Frage der äußeren Organisation der österreichischen Sozialversicherung anlangt, so hat die Regierungsvorlage in diesem Bereich keine nennenswerten Änderungen vorgesehen. Grundsätzlich sollen die schon bestehenden Versicherungsträger die Durchführung der Sozialversicherung mit dem bisherigen Aufgabenkreis besorgen. Die Umbenennung der Rentenversicherungsträger in Pensionsversicherungsträger bedeutet eine formale Änderung, die durch die Umbenennung der Rentenversicherung in Pensionsversicherung bedingt ist. Fragen der Organisationsänderung wurden mit Absicht zurückgestellt, weil die zu erwartenden Auseinandersetzungen auf diesem Gebiet eine rasche Gesetzwerdung verzögert hätten. Daß im Bereich des Verwaltungsaufbaues der Versicherungsträger an der Selbstverwaltung durch Vertreter der Versicherten und ihrer Dienstgeber festgehalten wurde, versteht sich von selbst. Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung stellt den notwendigen Kontakt dieser Einrichtung mit den Bevölkerungskreisen hier, denen die Einrichtung zu dienen hat, und müßte noch weit lebendiger gestaltet werden, als dies bisher der Fall ist. Nur auf diese Weise kann eine lebensnahe unbürokratische Verwaltung der Sozialversicherung erwartet werden. Die Regierungsvorlage hat daher die Selbstverwaltung in den Versicherungsträgern und ihren Verbänden uneingeschränkt aufrechterhalten. Der verstärkte Einfluß der Dienstgebervertreter bei einer Reihe von wichtigen Entscheidungen bedeutet zugleich eine erhöhte Mitverantwortung und wird zweifellos auch zu einer positiveren Einstellung dieser Kreise gegenüber der Sozialversicherung und zu einer objektiveren Beurteilung ihrer Probleme beitragen.

(b) Für den Ausschuss war es verständlich, daß sich die breite Öffentlichkeit besonders mit den Bestimmungen des Gesetzes über das Ruhen von Renten neben einem anderweitigen Einkommen beschäftigt hat. Der Ausschuss hält es im Hinblick auf die Bedeutung dieser Frage für die große Zahl der Rentenbezieher daher erforderlich, einige grundsätzliche Erwägungen hiezu voranzustellen. Solange die Rente, wie dies nach dem derzeit geltenden Recht der Fall ist, zu dem im Laufe eines ganzen Berufslebens erarbeiteten Lebensstandard in keinem direkten Verhältnis stand, sondern sich nach dem Durchschnitt der während der gesamten Versicherungsdauer geleisteten Beiträge errechnete, war es im Hinblick auf das Versicherungsprinzip gerechtfertigt, die Rente nach Erreichung der Altersgrenze auch neben einem Erwerbseinkommen voll zu gewähren. Angesichts des Mißverhältnisses zwischen Rente und letztem Arbeitseinkommen waren auch sozialpolitische Erwägungen dafür maßgebend, eine Rentenkürzung auszuschließen. Aber schon im Zusammenhang mit der auf die Preis- und Lohnabkommen zurückgehenden Anpassungsgesetzgebung nach 1945 wurde von diesem Grundsatz abgegangen. Wenn nun das vorliegende Gesetz Renten festsetzt, die nach 40 Versicherungsjahren 72 v. H. der Bemessungsgrundlage erreichen und nach 45 Versicherungsjahren bis zu einem Höchstausmaß von 79,5 v. H. ansteigen, so ändert dies auch die grundsätzliche Einstellung zur Frage des Ruhens der Rente neben einem fortlaufenden Arbeitseinkommen. Dies gilt umso mehr, als diese Rente ohne laufende Zuschüsse des Staates in bedeutender Höhe nicht ausgezahlt werden könnten. Es ist nun ausgeschlossen, den übrigen Versicherten, welche die Beiträge aufbringen müssen, sowie der Allgemeinheit, welche mit ihrer Steuerleistung zur Deckung des Rentenaufwandes beiträgt, höhere Belastungen zuzumuten, damit ein Versicherter, der nach Erreichung der Altersgrenze in seinem Arbeitsverhältnis verbleibt, eine entsprechend erhöhte Rente und Arbeitsentgelt nebeneinander beziehen kann. Das Gesetz sieht daher im § 253 vor, daß als weitere Voraussetzung für den Rentenanspruch der Versicherte am Stichtag nicht pflichtversichert sein darf. Diese Regelung war im übrigen im Angestelltenversicherungs-gesetz der Ersten Republik eine Selbstverständlichkeit, ohne daß es jemandem damals eingefallen wäre, von Rechtsbruch, Rentenraub usw. zu reden. Neben dieser Bestimmung, die genau besehen, keine Ruhenbestimmung, sondern eine weitere Voraussetzung für den Rentenanspruch ist, enthält das Gesetz echte Ruhenbestimmungen, die vorsehen, daß eine bereits zuerkannte Rente aus der Pensionsversicherung bei Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes teilweise zum Ruhen kommt. In diesen Bestimmungen wurden aber die derzeit bestehenden

Ruhegründe ganz entscheidend eingeengt und außerdem das Höchstmaß des Ruhensbetrages auf den Grundbetrag der Rente beschränkt; es werden daher die erworbenen Steigerungsbeträge der Rente, die gewissermaßen auf die eigenen Beitragsleistungen zurückgehen, niemals — auch bei dem gleichzeitigen Bezug eines noch so hohen Arbeitseinkommens — ruhen. Das Gesetz hat darüber hinaus im bewußten Gegensatz zur derzeitigen Regelung einen Freibetrag in der Höhe von 500 S vorgesehen, bis zu dessen Höhe ein neben der Rente erzielter Arbeitseinkommen überhaupt unberücksichtigt bleibt. Schließlich ist eine weitere Schutzbestimmung eingebaut, derzufolge das Gesamteinkommen aus Rente und Arbeitseinkommen über den Betrag von 1300 S monatlich hinausgehen muß, um ein Ruhen der Rente, aber nur bis zur Höhe des diesen Grenzbetrag übersteigenden Betrages, höchstens jedoch bis zum Ausmaß des Grundbetrages, zu bewirken. Für den Altrentnerstock, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Rentenbezug steht, werden nicht nur die bisherigen Begünstigungen gewahrt, sondern auch die neue Freigrenze für das Gesamteinkommen, bis zu welcher überhaupt kein Ruhen eintreten kann, in Geltung gesetzt. Für den Bereich der Altrentner bringt daher das neue Gesetz eine wesentliche Verbesserung der Ruhebestimmungen, für die künftigen Rentner sieht es solche in einem sozialpolitisch durchaus gerechtfertigten Ausmaß vor. Für das Zusammentreffen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit einem Rentenanspruch aus der Pensionsversicherung bleibt die bisherige Regelung in Kraft. Da in einem solchen Falle ein Grundbetrag aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und auch ein Grundbetrag aus der Pensionsversicherung gewährt wird, ist es unmöglich, von der bisherigen Regelung Abstand zu nehmen und die ungekürzte Auszahlung beider Grundbeträge vorzusehen. Nähere Ausführungen zu den Ruhebestimmungen erfolgen noch zu den §§ 93 und 94, jedoch kann mit Recht ganz allgemein gesagt werden, daß die Ruhebestimmungen im vorliegenden Entwurf sowohl für die Alt- als auch für die Neurentner dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit entsprechen und sozialpolitisch voll und ganz vertretbar sind.

(7) Die Regierungsvorlage beschränkt sich bei der Verfolgung ihres Zieles, die Rentenhöhe den Lebensbedürfnissen soweit als möglich anzupassen, nicht auf eine Änderung der Rentenberechnung. Das vorliegende Gesetz ist darüber hinausgegangen, indem es das auf dem Versicherungsgedanken aufgebaute Rentensystem in einer Weise mit den Grundgedanken einer Staatsbürgerversorgung verbindet, die über den engeren Bereich der Sozialversicherung hinaus Beachtung

verdient. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß mit dieser Neueinführung und mit der gerade im Ausschuss zustande gekommenen Weiterentwicklung der Einzelbestimmungen über die Ausgleichszulagen ein sozialpolitisch bedeutender Schritt getan wurde. Das Konzept der Ausgleichszulagen ersetzt nicht nur die bisherigen Bestimmungen über die Mindestrenten; es geht mit den gegenüber diesen Beträgen fühlbar höheren Richtsätzen, mit der Berücksichtigung des Familienstandes des Leistungsberechtigten und mit der ungeschmälernten Belassung einer ganzen Reihe von besonderen Sozialleistungen über die unzureichend und zum Teil auch unverständlich gewordenen Mindestrentenbestimmungen erheblich hinaus. Die Renten aus den drei Zweigen der Pensionsversicherung und die dazu fallweise zu gewährenden Ausgleichszulagen bieten zusammen breiten, bisher zurückgesetzten Versichertenhöhere Leistungen als bisher.

(8) Es hätte keinerlei Hinweise von außen bedurft, um den Ausschuss zu veranlassen, der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung der Beziehungen zwischen den Ärzten und den Krankenversicherungsträgern größte Aufmerksamkeit zu schenken. Dem Ausschuss ist es vollständig klar, daß die soziale Krankenversicherung nur dann zum Wohle der von ihr zu betreuenden Bevölkerungskreise funktionieren kann, wenn die Ärzteschaft in ihr voll und ganz mitarbeitet. Daß für eine solche Mitarbeit die Regelung der Beziehungen zwischen Krankenversicherung und Ärzten entscheidend ist, liegt auf der Hand. Ohne den Ausführungen zu den in Betracht kommenden Punkten dieses Berichtes vorzuzugreifen zu wollen, sieht sich der Ausschuss zu folgenden grundsätzlichen Feststellungen veranlaßt:

1. Die persönliche und selbstverantwortliche Tätigkeit des Arztes muß auch im Bereiche der sozialen Krankenversicherung gewahrt sein, weil nur auf diese Weise der Arzt in der Lage ist, die ärztliche Behandlung nach seinem besten Wissen und Gewissen durchzuführen. Kontrollen der ärztlichen Behandlung, die notwendig sind, um Mißbräuche zu verhindern, dürfen nur durch Ärzte und unter Bedachtnahme auf die Eigenverantwortung des behandelnden Arztes vorgesehen werden.

2. Die freie Wahl des Arztes durch den Versicherten ist sicherzustellen, damit sich die persönliche Beziehung und das für den Behandlungserfolg oftmals so wichtige Vertrauen des Erkrankten zum Arzt entwickeln kann.

Schon die Regierungsvorlage hat diesen Grundsätzen Rechnung getragen. Die vorgesehene Wahlärztliche, die Betonung der freien Arztwahl, auch im Verhältnis zu den kasseneigenen Einrichtungen hat jedenfalls das Prinzip der schon bisher geltenden freien Arztwahl unterstrichen und erweitert. Die vorgesehene Errichtung von Ärzteausschüssen und eines Bundesärzteausschusses

ses soll das Mitspracherecht der Ärzteschaft in allen Fragen der Sozialversicherung, welche Ärzteinteressen berühren, sicherstellen. Der Ausschuss hat die Stellung des Arztes in der sozialen Krankenversicherung noch dadurch gefestigt, daß die Kündigung eines Arztes durch einen Krankenversicherungsträger wesentlich eingeschränkt und einem im Gesetz geregelten Verfahren überantwortet wurde. Damit glaubt der Ausschuss, daß gerade die bedeutendsten, auf die freiberufliche Tätigkeit des Arztes ausgerichteten Forderungen der Österreichischen Ärztekammer berücksichtigt sind. Auch die grundsätzliche Entlohnung nach Einzelleistungen liegt auf derselben Linie. Wenn man noch bedenkt, daß die Neuerrichtung von kasseneigenen Ambulatorien wesentlich erschwert wurde, so wird die Tendenz des Gesetzes, die sich schon in der Regierungsvorlage deutlich gezeigt hat, noch deutlicher, die freiberufliche Berufsausübung des Arztes auch im Bereiche der sozialen Krankenversicherung weitestgehend sicherzustellen. Von einer Knebelung der Ärzte oder einer Verschlechterung der Rechtsstellung im Rahmen der Sozialversicherung, wie manchmal behauptet wurde, kann somit keine Rede sein. Der Ausschuss hofft, daß die Ärzte den Sachverhalt, wie er sich nunmehr in dem Gesetze zeigt, würdigen und auch dafür Verständnis haben werden, daß nicht alle ihre Forderungen Berücksichtigung finden konnten, weil die Interessen der Gesamtbevölkerung entsprechend berücksichtigt werden mußten.

(9) Der Ausschuss hält die Feststellung für wichtig, daß sowohl die Vorarbeiten für das vorliegende umfangreiche Gesetzeswerk wie auch seine parlamentarische Behandlung im Sozialausschuss überaus gründlich waren. Die Vorarbeiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gehen auf Jahre zurück; das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf dieser Grundlage eine Reihe von Entwürfen hergestellt und den in Betracht kommenden Körperschaften zur Stellungnahme zugemittelt. Die Stellungnahmen waren bei der Ausarbeitung weiterer Entwürfe bestimmend. In der Folge wurde der Referentenentwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in mehreren Komitees vorbereitet, um möglichst schon der Regierungsvorlage jene Fassung zu geben, die ohne allzu viele Abänderungen von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen werden kann. Es sei darauf hingewiesen, daß gerade diese Komiteeberatungen zumeist in Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers, des Herrn Bundesministers für Finanzen und des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung und zahlreicher Mitglieder des Nationalrates stattgefunden haben. Es ist daher begreiflich, daß die Regierungsvorlage, als sie im Nationalrat eingebracht wurde, dank dieser Vorarbeiten schon zu einem sehr großen Teil den verschiedenen Abänderungswünschen Rech-

nung getragen hat. Überdies hat sich der Sozialausschuss des Nationalrates eingehend mit der Vorlage befaßt und von sich aus nicht weniger als 154 Abänderungen beschlossen. Damit soll aufgezeigt werden, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften ihrer Verantwortung bei der Beschlußfassung dieses Gesetzeswerkes voll und ganz bewußt sind und der Beratung dieses Gesetzes die seiner Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zuteil werden lassen.

Besondere Bemerkungen.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 3:

(10) Den im Inland Beschäftigten wird durch das ASVG. eine Reihe von Dienstnehmern gleichgestellt, und zwar dies selbst dann, wenn sie im Ausland beschäftigt werden. Zunächst soll das fahrende Personal der dem internationalen Verkehr dienenden Schiffsahrtsunternehmungen als im Inland beschäftigt gelten, wenn es seinen Wohnsitz im Inland hat oder ohne ausländischen Wohnsitz auf dem Schiff, auf dem es beschäftigt ist, wohnt und auch die Schiffsahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Diese Regelung hat für die Donauschiffahrt insolange Bedeutung, als sie nicht durch ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Donauuferstaaten entsprechend ergänzt wird. Jedenfalls ist damit Vorsorge getroffen, daß in Österreich oder auf dem Schiff wohnende Bedienstete einer österreichischen Schiffsahrtsunternehmung in den Schutz der inländischen Sozialversicherung einbezogen sind. Allerdings werden die Leistungen der Krankenversicherung nur im Rahmen der im § 130 vorgesehenen Regelung erbracht werden können, solange ein Abkommen mit den Donauuferstaaten nicht herbeigeführt werden kann. Auch Unfälle, die ein derartiger Bediensteter auf dem Schiff im Zusammenhang mit seiner Berufsarbeit erleidet, werden nach dem ASVG. zu entschädigen sein. Hinsichtlich der Dienstnehmer des Eisenbahnverkehrs, der Luftschiffsahrtsunternehmungen sowie der Dienstnehmer, die von österreichischen Dienstgebern vorübergehend ins Ausland entsendet werden, wurde eine Regelung getroffen, die den Grundsätzen der zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung entspricht. Im allgemeinen wird dadurch der Schutz der österreichischen Sozialversicherung für Dienstnehmer österreichischer Unternehmungen, die sich in bestimmten Fällen im Ausland aufhalten, sichergestellt. Der Ausschuss ist sich im übrigen darüber im klaren, daß ein wirksamer Schutz durch die Sozialversicherung bei Beschäftigten im Ausland nur verwirklicht werden kann, wenn durch zwischenstaatliche Abkommen Vorsorge getroffen wird. Der Ausschuss stellt fest, daß mit einer Reihe von

befassen ist, wenn durch das Nichtzustandekommen eines Beschlusses wichtige Interessen der Versicherungsträger gefährdet erscheinen.

Neunter Teil: Sonderbestimmungen.

Zu §§ 461 bis 506:

(144) Der Ausschuss verweist auf die ausführliche Begründung der Regierungsvorlage, in der Sinn und Zweck der Sonderbestimmungen für bestimmte Versicherergruppen und vorkommender Abweichungen dargelegt werden. Nach § 462 Abs. 3 gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem der Arbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis mindestens vier Stunden tätig ist. Darunter ist zu verstehen, daß der unständig Beschäftigte an dem Arbeitstag mindestens vier Stunden tätig sein muß, wobei es gleichgültig ist, ob die Beschäftigung bei einem oder mehreren Dienstgebern erfolgte. Der Ausschuss hält die Auslegung in diesem Sinne vor allem deshalb für richtig, weil auch im § 5 Abs. 2 das Merkmal der geringfügigen Beschäftigung nicht auf ein Beschäftigungsverhältnis, sondern auf alle ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse abgestellt ist.

(145) Nach § 25 des 1. SV-NG. konnte durch die Satzung hinsichtlich der Meldungen und Versicherungsbeiträge eine vom Gesetz abweichende Regelung vorgesehen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken, der Satzung des Versicherungsträgers ein so weitgehendes Recht ohne nähere Ausführungen im Gesetz selbst zu gewähren, haben dazu geführt, den Inhalt solcher abweichender Regelungen wie sie in der Praxis von einzelnen Versicherungsträgern vorgenommen wurden, im § 467 selbst niederzulegen. Es wäre aber verfehlt gewesen, eine zu ausführliche Regelung für diese Gruppe von Versicherten zu treffen. Dem einzelnen Versicherungsträger muß ein gewisser Spielraum dafür bleiben, die Versicherung auf die einfachste und praktischste Art, angepaßt an die örtlichen Verhältnisse durchzuführen. Aus diesem Grund war die vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen abweichende Regelungen zu treffen, eine Notwendigkeit.

Zu § 485 Abs. 2:

(146) Die Regierungsvorlage hat im Bereich der Krankenversicherung der Bundesangestellten für die schuldlos geschiedene Ehegattin eines Pflichtversicherten das Recht vorgesehen, der Krankenversicherung freiwillig beizutreten. Auf diese Weise sollte die schuldlos geschiedene Ehegattin, ähnlich wie im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung (§ 16 Abs. 2 lit. b) auch nach der Scheidung ihrer Ehe im Schutze der Krankenversicherung verbleiben können. Der Ausschuss ist gleichfalls der Meinung, daß auch im Bereich der Krankenversicherung der Bundesangestellten eine solche Regelung notwendig ist. Er hat jedoch die Regierungsvorlage dßhingehend ab-

geändert, daß es sich hierbei nicht um den freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung, sondern um die Belassung der Anstaltsangehörigkeit handeln soll. Diese Änderung der Konstruktion hat zur Folge, daß die Beibehaltung der Anstaltsangehörigkeit keine Beitragspflicht nach sich zieht. Im Abs. 3 wird diese Regelung auch für jene Fälle vorgesehen, wenn die Ehe bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig geschieden ist.

Zehnter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 507:

(147) Bereits die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verweisen infolge der Neuregelung des Umfangs der Versicherung, der Änderung der Bestimmungen über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, über Zugehörigkeit und Zuständigkeit zu den einzelnen Versicherungsträgern auf die Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen. Im Zuge der Beratungen des Ausschusses hat sich jedoch gezeigt, daß diese Bestimmungen noch ergänzungsbedürftig sind. Gegenwärtig ist eine kleinere Gruppe der unkündbaren Bediensteten von Kriegsvorschriften bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten krankenversichert. Der Wunsch dieser Gruppe von Bediensteten ging dahin, die bisherige Zuständigkeit zur Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten aufrechtzuerhalten; es wurde daher im § 507 ein Abs. 2 des Inhaltes aufgenommen, daß solche Personen für die Dauer ihrer bisherigen Beschäftigung bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten weiter versichert bleiben und diese Versicherung die Pflichtversicherung in der allgemeinen Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes ersetze.

(148) Auf dem Gebiete der knappschaftlichen Versicherung ist die Zugehörigkeit zur Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues nach § 15 neu abgegrenzt worden. Gewisse Nebenbetriebe, die auf Grund der derzeitigen Bestimmungen zur Bergarbeiterversicherungsanstalt zuständig sind, würden diese Zuständigkeit verlieren. Um jedoch die Möglichkeit zu eröffnen, daß die in solchen Betrieben beschäftigten Personen die Vorteile der bisherigen knappschaftlichen Versicherung behalten, wurde ein Abs. 3 eingefügt, wonach solche Betriebe weiter als knappschaftliche Betriebe zu gelten haben, solange sie Bergprodukte gewinnen oder verarbeiten. Die zuständigen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber können jedoch einvernehmlich beantragen, daß die Versicherung von den Versicherungsträgern durchgeführt wird, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommen. Ein solcher Antrag muß bis zum 30. Juni 1956 eingebracht werden.



663/15

Vom Ausschuss für soziale Verwaltung beschlossene Fassung.

Bundesgesetz vom über
die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines
Sozialversicherungsgesetz — ASVG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

ABSCHNITT I.

Geltungsbereich.

Geltungsbereich im allgemeinen.

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die allgemeine Sozialversicherung im Inland beschäftigter Personen einschließlich der den Dienstnehmern nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Rentner aus der allgemeinen Sozialversicherung.

Umfang der allgemeinen Sozialversicherung.

§ 2. (1) Die allgemeine Sozialversicherung umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Sondersicherungen. Die Pensionsversicherung gliedert sich in folgende Zweige: Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten, knappschaftliche Pensionsversicherung.

(2) Für die Sondersicherungen der Krankenversicherung der Bundesangestellten, der Meisterkrankenversicherung, der Notarversicherung, der Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe und der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur soweit, als dies in den Vorschriften über diese Sondersicherungen oder in diesem Bundesgesetz angeordnet ist.

Beschäftigung im Inland.

§ 3. (1) Als im Inland beschäftigt gelten unselbständig Erwerbstätige, deren Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2) im Inland gelegen ist, selbständig Erwerbstätige, wenn der Sitz ihres Betriebes und ihr Wohnsitz im Inland gelegen sind.

(2) Als im Inland beschäftigt gelten auch

- a) Dienstnehmer, die dem fahrenden Personal einer dem internationalen Verkehr auf Flüssen oder Seen dienenden Schifffahrtsunternehmung angehören, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben oder — ohne im Ausland einen Wohnsitz zu haben — auf dem Schiffe, auf dem sie beschäftigt sind, wohnen, und die Schifffahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat;
- b) Dienstnehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Hilfsanstalten, die auf im Ausland liegenden Anschlussstrecken oder Grenzbahnhöfen tätig sind;
- c) Dienstnehmer, die dem fliegenden Personal einer dem internationalen Verkehr dienenden Luftschifffahrtsunternehmung angehören, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und die Luftschifffahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz hat;
- d) Dienstnehmer, deren Dienstgeber den Sitz in Österreich haben und die ins Ausland entsendet werden, sofern ihre Beschäftigung im Ausland die Dauer eines Jahres nicht übersteigt; das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann, wenn die Art der Beschäftigung es begründet, diese Frist entsprechend verlängern;
- e) Dienstnehmer österreichischer Staatsangehörigkeit, die bei einer amtlichen Vertretung der Republik Österreich im Ausland oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung im Ausland beschäftigt sind.

(3) Als im Inland beschäftigt gelten insbesondere nicht die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland, die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, die Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes, sofern sie nicht in einer inländischen Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) dieses Betriebes beschäftigt sind, und Dienstnehmer, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten.

entsprechend mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ist das Ausscheiden vor dem 1. August 1951 erfolgt, so ist der Berechnung des Überweisungsbetrages das Entgelt zugrunde zu legen, das der Dienstnehmer im letzten Monat vor dem Ausscheiden bezogen hätte, wenn er in der gleichen Dienststellung und mit der gleichen für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit erst im August 1951 ausgeschieden wäre.

2. Der Überweisungsbetrag ist höchstens von einem Entgelt von 1800 S, wenn aber das Ausscheiden nach dem 31. Juli 1954 erfolgte, höchstens von einem Entgelt von 2400 S zu berechnen.

ABSCHNITT IV.

Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung.

Begünstigter Personenkreis.

§ 500. (1) Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5, 505 und 506, Personen, die aus den angeführten Gründen ausgewandert sind, nach den §§ 502 Abs. 4 und 5, 503, 504 und 506 begünstigt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten entsprechend auch für die nach dem Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der letztgeltenden Fassung Versicherten mit Ausnahme der Notare. Hiebei ist die Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz der früheren Angestelltenversicherung gleichzustellen. Für die Notare gelten die einschlägigen Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes weiter.

Wiederaufleben von Rentenansprüchen.

§ 501. (1) Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die auf Grund von Ausbürgerungen nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, aberkannt worden sind, leben, wenn die Ausbürgerung gemäß § 4 Abs. 1 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1952, widerrufen worden ist, beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf. Ebenso leben Ansprüche auf

Renten, die nach den jeweils in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften aus einem der im § 500 Abs. 1 genannten Gründe geruht haben oder aberkannt worden sind, wieder auf.

(2) Renten, auf die der Anspruch nach Abs. 1 wieder auflebt, sind für die Zeit ab 10. April 1945 nachzuzahlen, soweit sie nicht nach den bezogenen Vorschriften Angehörigen des Berechtigten überwiesen worden sind.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen.

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 veranlaßten Untersuchungshaft; Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher versichert waren, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt angehörte. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Für solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind in den Pensionsversicherungen, wenn die begünstigte Person ihre Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 oder 5 des Opferfürsorgengesetzes nachweist, die Beiträge aus Bundesmitteln nachzuzahlen. Im übrigen sind diese Zeiten beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 9. Mai 1945 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen; § 228 Abs. 1 Z. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Pensionsversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher der Angestelltenversicherung angehörende Versicherte aus einem der im § 500 Abs. 1 genannten Gründe nur eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durfte, können für die Zeit einer solchen Beschäftigung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Pensionsversicherung der Angestellten erwerben. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge sind Teilzahlungen zu bewilligen, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann. Teilbeträge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgestattet sind, können nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden; Steigerungsbeträge aus nachentrichteten Beiträgen werden nach Abstattung der Beiträge gewährt. Für Versicherte, die als

Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten, gemäß Abs. 1 nachweisen, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge; die Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz sind entsprechend anzuwenden.

(3) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Pensionsversicherung der Angestellten dadurch ein Nachteil erwächst, daß sie aus einem der in § 500 Abs. 1 genannten Gründe eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage als in der letzten vorangegangenen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt haben, können für die Dauer der ersten Beschäftigung, längstens jedoch für die Zeit bis 31. Dezember 1938, den Unterschied auf die Beiträge nachzahlen, die zur Angestelltenversicherung bei Fortdauer der vorangegangenen Beschäftigung nach den in dieser zuletzt erzielten Einkommen entfallen wären. Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gelten entsprechend.

(4) Personen, die in der im § 500 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1952, wenn der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952 eingetreten ist, auch für diese Zeit durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Pensionsversicherung erwerben (§ 533). Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

Auslandsaufenthalt.

§ 503. (1) Die Bestimmungen des § 89 über das Ruhen der Leistungsansprüche bei Auslandsaufenthalt sind auf Rentenansprüche mit Ausnahme des Knappschaftsolds beim Auslandsaufenthalt begünstigter österreichischer Staatsbürger (§ 500 Abs. 1) ab 1. Mai 1945 von dem Zeitpunkt an nicht anzuwenden, in dem der Berechtigte — abgesehen von den Empfängern einer Witwen- oder Waisenrente — das 65. Lebensjahr, bei Frauen das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt jedoch ohne Rücksicht auf das Lebensalter für Rentenansprüche auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit und für Versichertenrenten aus der Unfallversicherung frühestens ab 1. Jänner 1955.

(2) Abs. 1 gilt bei Zutreffen der übrigen dort angeführten Voraussetzungen auch

1. beim Auslandsaufenthalt von nach § 500 Abs. 1 begünstigten ehemaligen österreichischen Staatsbürgern, die nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erwor-

ben und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben;

2. beim Auslandsaufenthalt von nach § 500 Abs. 1 begünstigten Personen, die, ohne österreichische Staatsbürger gewesen zu sein, aus einem der in § 500 Abs. 1 bezeichneten Gründe ausgewandert sind und bis zum 31. Dezember 1938 mindestens 180 gemäß den §§ 250 und 251 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1, anrechenbare Beitragsmonate der österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung erworben haben.

(3) Die nach den vorstehenden Absätzen zu gewährenden Leistungen können in den Aufenthaltsstaat des Berechtigten nur nach Maßgabe der Vorschriften der österreichischen Devisengesetzgebung überwiesen werden.

Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft.

§ 504. Österreichischen Staatsbürgern, die in der im § 500 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, sind die im § 228 Abs. 1 Z. 1 angeführten Ersatzzeiten bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen anzurechnen.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung.

§ 505. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung endet, wenn der Begünstigte nach dem 31. Dezember 1955 in das Gebiet der Republik Österreich zurückkehrt, mit Ablauf von sechs Monaten nach der Rückkehr.

Verfahren.

§ 506. (1) Die Begünstigungen nach den §§ 501 bis 504 werden auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt.

(2) Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 501 und 502 sind nur mehr zulässig, wenn der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zu stellen. In diesem Fall ist der Antrag bei sonstigem Verlust des Rechtes innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen. Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats; in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit erfüllt ist, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945 beziehungsweise 1. Jänner 1955, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach den §§ 502 und 504 die Wartezeit erfüllt

und die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten gegeben ist.

(3) Wer Begünstigungen nach den §§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5, und 505 beantragt, hat glaubhaft darzutun, daß ihm aus einem der im § 500 Abs. 1 bezeichneten Gründe in seinen sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen ein Nachteil im Sinne der §§ 501 bis 505 erwachsen ist. Zu diesem Zwecke hat er eine Bescheinigung der für seinen Wohnort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde darüber beizubringen, daß der Nachteil durch einen der im § 500 Abs. 1 bezeichneten Gründe veranlaßt worden ist. Personen, die nach dem Opferfürsorgegesetz anspruchsberechtigt sind, erbringen den Nachweis durch Vorlage einer Amtsbescheinigung oder eines Opferaussweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der letztgeltenden Fassung. Die Bescheinigungen des Landeshauptmannes (Amtsbescheinigungen oder Opferaussweise nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes) sind für die Versicherungsträger bindend.

ZEHNTER TEIL.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

ABSCHNITT I.

Übergangsbestimmungen.

1. UNTERABSCHNITT.

Übergangsbestimmungen zum Ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen) mit Ausnahme des Abschnittes VI.

Fortdauer einer nach früherer Vorschrift bestehenden Pflichtversicherung.

§ 507. (1) Personen, die am 31. Dezember 1955 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften pflichtversichert waren, nach den Vorschriften des Ersten Teiles aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange die Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausübt wird. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf eine solche Pflichtversicherung anzuwenden, jedoch kann der Versicherte bis 30. Juni 1956 bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Versicherungsträger den Antrag stellen, aus der Pflichtversicherung ausgeschieden zu werden; einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.

(2) Personen, die bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedienstet und bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 in der geltenden Fassung versichert sind, bleiben für die Dauer dieser Beschäftigung auch weiterhin nach den Bestimmungen des genannten

Gesetzes bei dem bisherigen Versicherungsträger versichert. Diese Versicherung ersetzt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz.

(3) Betriebe, welche nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht mehr als knappschaftliche oder ihnen gleichgestellte Betriebe anzusehen sind, gelten weiterhin als knappschaftliche Betriebe, solange in diesen Betrieben Bergprodukte gewonnen oder verarbeitet werden. Bis zum 30. Juni 1956 können die zuständigen Interessenvertretungen im Einvernehmen beantragen, daß die Versicherung von den nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Betracht kommenden Versicherungsträgern durchgeführt wird. Einem solchen Antrag haben die zuständigen Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.

Aufkündigung von Versicherungsverträgen.

§ 508. Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Pflichtversicherte in die Kranken- oder Unfallversicherung einbezogen werden und die am 1. Jänner 1956 bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig kranken- oder unter Einschuß der Arbeitsunfälle unfallversichert sind, können den Versicherungsvertrag bis 30. Juni 1956 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten.

Einbeziehung von bisher durch Gewährung der Krankenpflege betreuten Personen in die Krankenversicherung.

§ 509. Gruppen von Personen, für welche die Träger der Krankenversicherung auf Grund von Anordnungen, die nach bisherigen Rechtsvorschriften erlassen worden sind, die Krankenpflege zu übernehmen hatten, gelten mit dem 1. Jänner 1956 als gemäß § 9 in die Krankenversicherung einbezogen. Die Krankenversicherung dieser Personengruppen ist, solange keine Änderungen im Verordnungswege verfügt werden, nach den bisherigen Anordnungen weiter durchzuführen. Dies gilt auch hinsichtlich der im § 9 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949, angeführten Lernschwestern (Krankenpflegeschülerinnen).

Befreiung von der bestehenden Meisterkrankenversicherung.

§ 510. (1) Nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversicherte Personen sind — unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 10 und des § 7 Z. 2 lit. b über die Stückmeister —